

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/50_2016

Lausanne, 11. November 2016

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 26. Oktober 2016 (1C_346/2014)

Windpark-Projekt Schwyberg: Beschwerde von Natur- und Umweltschutzorganisationen gutgeheissen

Die vorgesehene Spezialzone für das Windpark-Projekt auf dem Schwyberg im Kanton Freiburg erfüllt die bundesrechtlichen Anforderungen nicht. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde von vier Natur- und Umweltschutzorganisationen gegen den Entscheid des Kantonsgerichts des Kantons Freiburg gut und schickt die Sache zur neuen Beurteilung zurück. Im Rahmen einer gesamthaften Interessenabwägung sind die Eignung des Standorts Schwyberg sowie mögliche Varianten und Alternativen vertieft zu prüfen. Verstärkt miteinzubeziehen sind dabei auch die Interessen des Landschafts-, Biotop- und Artenschutzes.

Die Schwyberg Energie AG plant auf dem Schwyberg im Gebiet der Freiburger Gemeinden Plaffeien und Plasselb einen Windpark mit neun rund 140 Meter hohen Windenergieanlagen. Die beiden betroffenen Gemeinden schieden dazu eine Spezialzone aus. Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion des Kantons Freiburg (RUBD) wies die gegen die Zonenplanänderung erhobenen Beschwerden von vier Natur- und Umweltschutzorganisationen (Mountain Wilderness Schweiz, Pro Natura, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Association suisse pour la protection des oiseaux ASPO/BirdLife Suisse) 2012 ab. Gleichzeitig genehmigte sie die Planänderung unter Bedingungen und Auflagen. Das Kantonsgericht Freiburg wies die Beschwerde der vier Natur- und Umweltschutzorganisationen 2014 ab.

Das Bundesgericht heisst ihre Beschwerde gut, hebt den Entscheid des Kantonsgerichts auf und schickt die Sache zur neuen Beurteilung zurück. Der Windpark Schwyberg bedarf aufgrund seiner gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im aktuellen kantonalen Richtplan. Der Kanton Freiburg hat zwar in seiner Richtplanung mehrere mögliche Standorte für Windkraftanlagen geprüft und entsprechende Kriterien definiert. Eine ausreichende Standortevaluation hat jedoch nicht stattgefunden; insbesondere wurde nicht aufgezeigt, inwiefern der Standort Schwyberg den aufgestellten Kriterien entsprechen würde. Unter diesen Voraussetzungen hätte die Spezialzone Schwyberg nicht genehmigt werden dürfen. Die Revision des Nutzungsplans der beiden Gemeinden setzt eine umfassende Interessenabwägung voraus, in der auch Alternativen und Varianten zu prüfen sind. Eine solche hat das Kantonsgericht nur in unzureichender Weise vorgenommen. Im weiteren Verfahren wird auch sicherzustellen sein, dass die bundesrechtlichen Vorgaben zum Biotop- und Artenschutz eingehalten sind. Die diesbezüglich von der RUBD angeordneten Bedingungen und Auflagen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind teilweise ungenügend. In die gesamthafte Interessenabwägung hat schliesslich vermehrt auch das Interesse des Landschaftsschutzes einzufließen. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass es sich bei dem im Regionalen Naturpark Gantrisch liegenden Schwyberg um ein kulturlandschaftlich besonders wertvolles Gebiet handelt, der Bau des Windparks in seiner Art einen Ersteingriff darstellen würde und der Windpark in der kleinräumigen Landschaft des freiburgischen Voralpengebiets als auffälliger Fremdkörper in Erscheinung treten würde.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 11. November 2016 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 1C_346/2014 ins Suchfeld ein.